

**Wahlausschuss Vorstandswahl 2024**  
bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg

**Wahlleiter: RA Prof. Dr. Alexander Wichmann**

Freiburg, im Januar 2024

**Wahlausschreiben**

Gemäß § 64 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 3 BRAO i.V.m. der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Freiburg werden die Mitglieder des Vorstandes in **elektronischer Wahl** durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer gewählt. Wählbar ist nach § 65 BRAO, wer Mitglied der Kammer ist und den Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Wählbarkeitshindernisse bestimmt § 66 BRAO.

Eine Amtszeit dauert 4 Jahre, wobei aus dem Vorstand nach § 68 Abs. 2 BRAO alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheiden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Landgerichtsbezirken (Kanzleisitz entscheidet) getrennt. Nur dann, wenn durch Wegfall von Vorstandsmitgliedern die Größe des Gesamtvorstandes unter sieben fallen würde, ist eine Kandidatur nicht mehr vom Landgerichtsbezirk abhängig, in welchem der Kanzleisitz liegt.

Zur Vorbereitung dieser Wahl teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg hat auf der Grundlage der Wahlordnung folgende Mitglieder des **Wahlausschusses** ernannt:

- a) RA Prof. Dr. Alexander Wichmann, Freiburg
- b) RA Robert Phleps, Freiburg
- c) RAin Andrea Werner, Offenburg

Als Stellvertreter/innen wurden ernannt:

- d) RA Stefan Warthmann, Lahr
- e) RA Volker Blumenthal, Freiburg
- f) RAin Dr. Cornelia Feldmann, Freiburg

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss Vorstandswahlen 2024  
bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Eisenbahnstr. 66, 79098 Freiburg

Am heutigen 24.11.2023 hat der Wahlausschuss RA Prof. Dr. Alexander Wichmann zum Wahlleiter, RA Robert Phleps zum stellvertretenden Wahlleiter bestimmt.

2. Im Jahr 2024 enden die Amtszeiten von insgesamt 8 Vorstandsmitgliedern aus dem 15-köpfigen Vorstand, diese verteilen sich auf die Landgerichtsbezirke wie folgt:

2 x Landgericht Baden-Baden  
 4 x Landgericht Freiburg  
 1 x Landgericht Offenburg  
 1 x Landgericht Waldshut-Tiengen

3. Gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss

**den Wahlzeitraum wie folgt bestimmt:  
07.06.2024, 12:00h bis 24.06.2024, 12:00h**

4. Das **Wählerverzeichnis** wurde auf Basis des Mitgliederverzeichnisses erstellt und kann auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten Montag bis Donnerstag (werktätlich) von 8:30h bis 12:30h und 14:30h bis 17:00h / Freitag von 8:30h bis 12:30h zwischen dem 01.03.2024, 14.30h, und dem 28.03.2024, 12.00h, eingesehen werden (Auslegungsfrist).

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden. Näheres regelt § 6 Abs. 1 der Wahlordnung.

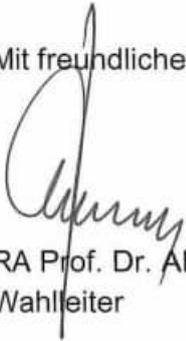
5. Sie werden hiermit gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Wahlordnung gebeten, Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung) endet am

**12.04.2024 – 12:00h.**

6. Wahlvorschläge haben zwingend folgenden Inhalt (§ 7 Abs. 3 Wahlordnung):
- a) Ein Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten und muss von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein; vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der/die Bewerber/in selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei im Sinne des § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag anzubringen, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss. Der/die Bewerber/in muss seine/ihre schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Vorschlag abgeben. Es dürfen nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach §§ 65 Nr. 1 und 2 und 66 BRAO wählbar sind. Wir bitten, das Muster des beigefügten Wahlvorschlags zu verwenden.

- b) Der Umstand, dass ein Wahlvorschlag nur eine/n Bewerber/in enthalten darf, hindert das im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
  - c) Nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann bei Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur, wer im Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern durch Übersendung der für die Wahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist.
7. Alle weiteren Mitteilungen zur Wahl erhalten Sie zu gegebener Zeit durch den Wahlausschuss. Vorgesehen ist, dass sich wählbare Kandidierende nach Beschlussfassung über die Wahlvorschläge auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer und in der am 14.06.2024 stattfindenden Mitgliederversammlung präsentieren können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Prof. Dr. Alexander Wichmann  
Wahlleiter

Anlage: Formular Wahlvorschlag